

RS UVS Wien 2004/11/18 03/P/34/7934/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2004

Rechtssatz

Handelt es sich beim Unterkunftgeber um eine juristische Person, trifft die Verpflichtung des § 8 Abs 1 Meldegesetz 1991 den, der die Unterkunftgeberin als juristische Person organschaftlich vertritt oder für ihr Handeln als verantwortlicher Beauftragte Verantwortung trägt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at